



## **Merkblatt zum hypothetischen Erwerbseinkommen im Rahmen der Ergänzungsleistungen**

(Ausgabe 01.2025)

### **Hinweis**

---

**1** Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.

### **Was ist das hypothetische Erwerbseinkommen?**

---

**2** Wenn eine versicherte Person in geringerem Umfang erwerbstätig ist, als ihr zugemutet werden kann, wird das hypothetische Erwerbseinkommen angerechnet. Unter einem hypothetischen Erwerbseinkommen ist somit ein Einkommen zu verstehen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit vollumfänglich nutzen würde.

Kinder- und Ausbildungszulagen werden zum hypothetischen Erwerbseinkommen hinzugerechnet.

### **Wann kommt das hypothetische Erwerbseinkommen zur Anwendung?**

---

**3** Ein hypothetisches Erwerbseinkommen wird angenommen, wenn:

#### **eine teilinvalide Person unter 60 Jahren mit einem Invaliditätsgrad**

- von 40% bis unter 50% nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 27'560 Franken erzielt;
- von 50% bis unter 60% nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 20'670 Franken erzielt;
- von 60% bis unter 70% nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 13'780 Franken erzielt.

#### **eine nichtinvalide Witwe / ein nichtinvalider Witwer ohne minderjährige Kinder**

- bis zum 40. Altersjahr nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 41'340 Franken erzielt;
- vom 41. bis zum 50. Altersjahr nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 20'670 Franken erzielt;
- vom 51. bis zum 60. Altersjahr nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 13'780 Franken erzielt.

#### **die nichtinvalide Ehegattin\* / der nichtinvalide Ehegatte\* einer IV-beziehenden Person**

- nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 41'340 Franken erzielt (bei 100% Arbeitsfähigkeit).

\* inkl. eingetragene Partnerschaft

**die noch nicht AHV-berechtigte Ehegattin\* / der noch nicht AHV-berechtigte Ehegatte\* einer AHV-beziehenden Person**

- nicht mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen von 41'340 Franken erzielt (bei 100% Arbeitsfähigkeit).

\* inkl. eingetragene Partnerschaft

Wird in den oben genannten Fällen ohne einen belegten Grund kein Erwerbseinkommen erzielt, so wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen in Höhe des Mindestbetrages angerechnet. Liegt das Erwerbseinkommen unter dem Mindestbetrag, so bemisst sich das anrechenbare hypothetische Erwerbseinkommen aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Erwerbseinkommen und dem Mindestbetrag. Kinder- und Ausbildungszulagen werden zum hypothetischen Erwerbseinkommen hinzugerechnet.

**Wie erfolgt der Nachweis der Arbeitsbemühungen?**

---

4 Während mindestens drei Monaten nach der Erstverfügung der Ergänzungsleistungen muss die betroffene Person belegen, dass sie sich in ausreichender Weise um Arbeit bemüht hat. Dazu benötigen wir die Kopien von mindestens sechs realistischen Bewerbungen pro Monat sowie den allfälligen Absagen. Die detaillierten Richtlinien zu den Arbeitsbemühungen werden Ihnen beim Anmeldegespräch erläutert. Mangelhafte Deutschkenntnisse müssen durch den Besuch von Deutschunterricht verbessert werden. Wenn die Arbeitsbemühungen in dieser Form belegt sind, kann das hypothetische Erwerbseinkommen rückwirkend aus der Berechnung genommen werden.

Der Nachweis ausreichender Arbeitsbemühungen ist auch nach der rückwirkenden Entfernung des hypothetischen Erwerbseinkommens aus der Berechnung fortzuführen. Werden in der Folge keine ausreichenden Arbeitsbemühungen mehr dokumentiert, kann wieder ein hypothetisches Erwerbseinkommen in die Berechnung aufgenommen werden.